



# *Vereinsatzung*

*Nachstehend näher bezeichnete Satzung wurde am 15. Mai 1987  
beim Amtsgericht in Balingen ins Vereinsregister unter der  
Nummer 184 lfde.Nr.2 eingetragen*

*Diese Neufassung unserer Satzung, die mit dem 27.04.2010 in Kraft tritt,  
wurde im Rahmen einer Mitgliederversammlung, am 27.02.2010 in  
Trillfingen, von der Versammlung in der vorliegenden Form beschlossen  
und vom Amtsgericht Balingen ins Vereinsregister eingetragen.*

## **§ 1 Name , Sitz und Wirkungsbereich**

Der Verein führt den Namen " **Fischereiverein Trillfingen e.V.** "

Er ist eine Vereinigung von Sportfischern sowie Freunden und Förderern der Fischerei.

Der Verein hat seinen Sitz in Haigerloch Stadtteil Trillfingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Balingen eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 3 Der Verein bezweckt :**

1. Die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des Sportfischens.
2. Erhaltung, Hege Pflege des Fischbestandes in den Gewässern.
3. Maßnahmen zum Schutz und Reinhaltung der Gewässer.
4. Eine weitere Aktivität ist auf die entsprechende Ausbildung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer (Jugendarbeit ) gerichtet.
5. Erhaltung der Ursprünglichkeit und Schönheit der Gewässer im Sinne des Naturschutzes.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
7. a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
b) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
c) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Zehn - bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Anzahl der Mitglieder kann aus Fischwaidgerechten Grundsätzen ( nach Größe des Fischwassers ) begrenzt werden.

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Die Mitgliedschaft im Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft in Verbänden, denen der Verein angehört.

*Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitglieder.*

1. Ordentliche Mitglieder können werden, Sportfischer mit Sportfischer - Prüfung, Fischzüchter, Inhaber und Pächter von Fischereirechten sowie Freunde des Angelsports.
2. Außerordentliche Mitglieder können werden, wer die Bestrebung des Vereins ideell oder materiell unterstützt
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Ausschusses solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen. Über den Eintritt entscheidet der Gesamtvorstand. Aufnahmesuchende, die aus einem

anderen Fischereiverein ausgeschlossen oder wegen Fischereivergehen vorbestraft oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, werden nicht aufgenommen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

*Die Mitglieder sind Berechtig :*

1. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
2. alle vereinseigenen Anlagen zu benutzen,
3. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

*Die Mitglieder sind verpflichtet nach besten Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken und insbesondere :*

1. Die Satzung einzuhalten und den Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.
2. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb und ohne besondere Aufforderung drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres oder nach Beitritt zu bezahlen.
3. Die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über die Ausübung der Fischerei streng einzuhalten.
4. Die Fischwasser nach den für den Einzelfall getroffenen oder allgemein hierfür erlassenen Bestimmungen zu bewirtschaften.
5. Sich bei der Ausübung der Fischerei oder bei Veranstaltungen des Vereins der Aufgabe der Fischerei, des Naturschutzes und Tierschutzes entsprechend waidgerecht zu verhalten und Kameradschaft zu pflegen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft erlischt :*

1. Durch Tod
2. Durch Austritt.  
Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muß schriftlich bis 1. Oktober erklärt werden. Bei verspäteter Abgabe der Erklärung ist der Beitrag noch für das darauffolgende Jahr zu bezahlen.
3. Durch Ausschluß.  
Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes und ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied :
  - a) Gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Anordnungen des Vereins nicht befolgt.
  - b) Mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
  - c) Vorsätzlich eine Handlung begeht, die den Verein oder ein Mitglied des Vereins schädigt.
  - d) Ein Fischereivergehen begeht ohne Rücksicht darauf, ob eine Bestrafung oder Strafverfolgung wegen Fischereivergehens erfolgt oder nicht.

Der Ausschluß bedarf der schriftlichen Begründung. Dem vom Gesamtvorstand ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Rechtsweg über den Ausschluß ist unzulässig. Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Eine eventuell entrichtete Aufnahmegebühr wird nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Organe des Fischereivereins Trillfingen e.V.**

Der Verein wird vom Gesamtvorstand nach den Beschlüssen der Hauptversammlung geleitet. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus :

- 1. Dem Vorsitzenden*
- 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- 3. Dem Schriftführer*
- 4. Dem Kassierer*
- 5. Weiteren 2 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder ( Beisitzer )*
- 6. Weiteren 2 von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder ( Gewässerwarte )*

Die Wahlen erfolgen geheim durch schriftliche Stimmabgabe, soweit nicht Wahl durch Zuruf beantragt und von der Hauptversammlung beschlossen ist. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt auch über diese Amtszeit hinaus, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden dem Stellvertretenden je einzeln vertreten.

Jugendwarte werden vom Gesamtvorstand bestimmt, sie haben innerhalb der Gesamtvorstandschaft kein Stimmrecht, soweit sie nicht eine Funktion innerhalb der Pos. 1 - 5 dieser Paragraphen ausüben. Sie wirken nur beratend innerhalb der Gesamtvorstandschaft.

## **§ 8 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlußfassung über die Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere :

- 1. Prüfung des Jahresabschlusses,*
- 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern*
- 3. Vorbereitung der Hauptversammlung*

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt außer zur Vorbereitung der Hauptversammlung nach Bedarf. Die Einberufung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel des Gesamtvorstandes es verlangt.

## **§ 9 Kassenführung**

Der Kassierer ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen ordnungsgemäß zu verbuchen. Die Belege sind laufend zu numerieren. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassierer darf nur Zahlungen leisten, wenn diese vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter angewiesen sind.

Der alljährlich stattfindenden Hauptversammlung ist die vom Kassenprüfer geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen. Der oder die Kassenprüfer werden vom Gesamtvorstand gewählt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ( Hauptversammlung ) ist mindestens einmal im Jahr - möglichst vor dem 1. März - einzuberufen.

Sie muß einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dieses verlangt. Über den Einberufungsgrund stimmt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit ab, an deren Entscheidung die Vereinsleitung gebunden ist.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, sowie durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Haigerloch, unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu machen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter als Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Entschädigung**

Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Reisekosten und Fahrgelder können entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden. In Sonderfällen, in denen die unentgeltliche Tätigkeit dem Betreffenden nicht zugemutet werden kann, kann der Gesamtvorstand eine Entschädigung beschließen.

## **§ 12 Arbeitsleistungen**

1. Zur Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung der Gewässer kann die Erbringung von Arbeitsleistungen festgesetzt werden. Für den Fall der Nichterbringung ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Arbeitsleistungen und die Höhe der Ersatzzahlungen werden von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Passive Mitglieder und Mitglieder, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, sind hiervon befreit.

## **§ 13 Allgemeines**

Die Vorschriften über das Fischen in den Vereinsgewässern, die einzuhaltenden Mindestmaße und Schonzeiten, die Führung einer Fangliste, die Bezeichnung von Schonstrecken u.a. werden in einer besonderen Gewässerordnung festgelegt, die vom Vereinsvorstand unter Anhörung des Beirats sowie des Gewässerwartes bestimmt wird.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäßen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. 2/3 Stimmenmehrheit entscheidet.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten der Stadt Haigerloch zu, die es 3 Jahre lang verwaltet. Wenn nach 3 Jahren keine Neugründung erfolgt, geht das Vermögen auf die Stadt Haigerloch über und darf von dieser ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

**Haigerloch - Trillfingen, im Februar 2010**



Michael Kienzle 1. Vorsitzender



## Anlage zur Satzung des Fischereivereins Trillfingen e.V.

# *Jugendordnung*

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

- 1. Jugendgruppenleiter und*
- 2. dessen Stellvertreter*

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zu olympischen Ideen. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Mitglied kann jeder Jugendliche über 10 Jahre mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beiträge zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpaß, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muß.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß, die Satzung des Vereins.

## **2. Anlage zur Satzung des Fischereivereins Trillfingen e.V.**

# ***Allgemeine Gewässerordnung***

### ***1. Geltungsbereich***

Die Gewässerordnung bildet einen Bestandteil der durch Fischereiverein e.V. erteilten Fischereierlaubnis. Wer eine Fischereierlaubnis beantragt, unterwirft sich damit dieser Gewässerordnung.

### ***2. Fischwasser***

Fischereierlaubnisscheine werden erteilt für die vom Verein erworbenen oder gepachteten Gewässer, die auf den jeweils für den Berechtigten ausgestellten Erlaubnisscheinen bezeichnet sind. Die Fischereierlaubnis berechtigt nur zum Angeln auf dessen Namen sie lautet, anderen Personen darf sie zum Fischen nicht ausgehändigt werden. Das Fischen darf mit zwei Angelruten ausgeübt werden. Es ist untersagt, die Rute ohne eigene Beaufsichtigung liegen zu lassen ( Legeangelei ).

### ***3. Allgemeine Pflichten***

Jeder Angler hat die selbstverständliche Pflicht, den Fang sport und waidgerecht und mäßig zu betreiben. Das Interesse an der Erhaltung und Bewahrung des Fischbestandes muß dem Einzelnen naheliegen, gleichsam die Rücksichtnahme auf die mitbeteiligten Sportkameraden. Der übermäßigen Ausbeutung hat sich der Sportkamerad zu enthalten. Die entgeltliche Verwertung des Fangs ( Verkauf, Hingabe und Tausch gegen andere Gefälligkeiten ) ist streng verboten und wird mit dem Ausschluß aus dem Verein geahndet.

In der jährlichen Mitgliederversammlung wird festgelegt, wieviel Edelfische pro Tag und Woche gefangen werden dürfen.

### ***4. Fangliste***

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen, in der die Fänge getrennt nach Art der Fische, mit Stückzahl einzutragen sind.  
Am Ende der Angelsaison sind die Fangbücher Gewässerwart abzugeben.

### ***5. Schonzeit und Mindestmaß***

Die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße sind streng einzuhalten. Werden geschonte oder untermaßige Fische gefangen, so sind sie wieder ins Wasser zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verenden des Fisches zu rechnen ist.  
Auf Friedfische darf nicht mit Drilling gefischt werden.

## **6. Angelzeiten**

Das Angeln ist erlaubt eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang. Ausgenommen sind die Abendstunden zum Zweck des Aalfang während der Nacht ist die Erlaubnis beim Vorstand einzuholen.

## **7. Betreten und Begehen der Ufer**

Der Angler soll sein Recht zum Betreten der Ufer auf das Schonendste ausüben. Er unterläßt das Betreten und Befahren von Wiesengrundstücken zu Zeiten, in welchen den Eigentümern oder Pächtern vermeintlicher Schaden erwachsen könnte.

## **8. Ausweisungspflicht und Kontrollbefugnis**

Beim Fischen ist der von der zuständigen Behörde erteilte Fischereischein, die Fischereierlaubnis und die Gewässerordnung mitzuführen. Der Gewässerwart sowie jedes Vereinsmitglied, das im Besitz der Fischereierlaubnis ist, sind berechtigt und verpflichtet, im Zweifelsfall jeden Fischer zu kontrollieren. Dabei sich ergebende Beanstandungen sind unverzüglich dem Vereinsvorstand, notfalls auch der Polizei zu melden.

Für die Instandhaltung der Vereinsgewässer ist von großem Wert, daß jeder Sportkamerad alle irgendwie auffallenden Erscheinungen wie Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und dergleichen Schäden umgehend dem Vereinsvorstand meldet. Ebenso Fischwilderei.

## **9. Folgen von Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Gewässerordnung kann der Ausschuß die Fischereierlaubnis für ungültig erklären und den Ausschluß aus dem Verein beschließen. Diese Gewässerordnung, die ergänzt oder erweitert werden kann, bildet wie bereits angeführt einen Bestandteil der Fischereierlaubnis.

**Rechtsmittel gegen diese Verfügung sind nicht zulässig.**

Beschluß des Vereinsvorstandes vom Februar 2010



Michael Kienzle 1.Vorsizender